

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Sammlung milder Gaben zum Baue einer katholischen Kirche in Serajevo. — II. Bekanntgabe der neuen „Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr- (Landeschützen-) Matriteln. — III. Umrechnung der fassionsmäßigen Bezüge in metrisches Maß- und Gewichtssystem. — IV. Empfehlung des „Leben der Heiligen Gottes“ von P. Otto Bisschnau. — V. Empfehlung des Hof- und Staats-Handbuches pro 1881. — VI. Empfehlung des Werkes: „Pastoral für angehende und wirkliche Seelsorger.“ — VII. Empfehlung der Bücher: „Stimmen über die confessionelle Schule“ und „Schematismus der gesammten katholischen Kirche Oesterreich-Ungarns.“ — VIII. Diözesan-Nachrichten.

I.

Das hohe k. k. gemeinsame Ministerium hat unterm 4. Juli l. J., Nr. 4288/B. H. J. im Wege des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg den nachstehenden Aufruf zur Sammlung milder Spenden zum Baue einer katholischen Kirche in Serajevo anher mitgetheilt:

„Die kleine katholische Gemeinde in Serajevo hegte schon seit Jahren den innigen Wunsch, an der Stelle ihrer ärmlichen Kirche ein neues Gotteshaus zu errichten.

„Durch die Gnade Seiner k. und k. apostolischen Majestät und die Hochherzigkeit edler Wohlthäter war bereits ein kleines Kapital gesammelt, welches zum Ankaufe eines Bauplatzes verwendet wurde.

„Die Mittel zum Baue fehlten jedoch, so daß sich die Gemeinde genöthigt sah, die Verwirklichung ihres Wunsches auf bessere Tage zu verschieben.

„Die schreckliche Feuersbrunst, welche im August verflossenen Jahres den schönsten Theil von Serajevo einäscherte, hat auch die einzige katholische Kirche der Stadt in einen Schutthaufen verwandelt.

„Kahle, rauchgeschwärzte Mauerreste sind die einzigen Ueberbleibsel jenes Gotteshauses, in welchem nach dem denkwürdigen Einzuge der kaiserlichen Truppen in diese Stadt der Lobgesang zuerst ertönte.

„Neben zahlreichen, zum Theile prächtigen Moscheen neben einer monumentalen Kathedrale der griechisch-orientalischen Gemeinde, ist seither dem katholischen Gottesdienste nur eine armselige, in der Eile hergerichtete Holzbaracke gewidmet.

„Groß war die Trauer der katholischen Gemeinde, immer sehnlicher wurde der Wunsch, dem katholischen Cultus, welcher von mehr als einem Fünftel der Bewohner dieses Landes bekannt wird, in der Hauptstadt ein würdiges Denkmal zu setzen.

„Da wurde die katholische Gemeinde durch die freudige Nachricht überrascht, daß Seine k. und k. apostolische Majestät in Allerhöchst Seiner väterlichen Fürsorge allergnädigst anzuordnen geruhen, daß der schönste Platz, den Serajevo zu bieten vermag, dem Baue einer katholischen Kirche gewidmet sein solle.

„Durch diesen Act Allerhöchster Gnade, welcher uns mit heißen Dankesgefühlen erfüllte, wurde der gesunkene Muth unserer Gemeinde neu belebt.

„Große Schwierigkeiten bleiben jedoch noch zu überwinden.

„Die materiellen Verhältnisse der durch den Brand arg beschädigten katholischen Gemeinde sind so traurige, daß der Bau der Kirche trotz aller Opferwilligkeit nicht zu Stande käme, wenn dieselbe auf ihre Kräfte beschränkt bliebe.

„Mit der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. und k. apostolischen Majestät wenden wir uns daher vertrauensvoll an die Mildthätigkeit der katholischen Glaubensgenossen.

„Möge die innige Bitte der katholischen Gemeinde um milde Spenden zum Kirchenbaue zu den Herzen aller Wohlthäter dringen, auf daß ein, wenn auch bescheidenes, so doch der Würde der Religion entsprechendes katholisches Gotteshaus an dem Bischofssitze in Serajevo ersteh.“

Die katholische Gemeinde in Serajevo.

Die Hochwürdigsten Seelsorgsvorstände werden demnach eingeladen, für diesen Zweck in üblicher Weise mit unterstützender Anempfehlung eine milde Sammlung einzuleiten, und deren Ergebniß im Wege der vorgelegten f. b. Dekanalämter zur weiteren Abfuhr anher einzusenden.

II.

Ueber Ersuchen des Hochwürdigsten apostolischen Feldvikariates des k. k. Heeres wird dem Hochw. Seelsorgeclerus die neue „Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr- (Landeschützen-) Matrikeln“ — hiemit mitgetheilt:

Vorschrift

über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr-Matrikeln.

Erster Abschnitt.

Ueber die Führung der Matrikeln im Allgemeinen.

§. 1.

Die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über Landwehr-Personen, so wie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben obliegen im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civil-Matrikeln bestimmten Personen.

Sobald jedoch die Mobilmachung der Landwehr eintritt, sind die bei den mobilisirten Landwehr-Abtheilungen sich ergebenden Matrikel-Fälle von den Militär-Pfarrern, Militär-Kuraten, exponirten Militär-Kaplänen oder in dieser Eigenschaft in Verwendung kommenden Landwehr-Kaplänen, sowie von den griechisch-orientalischen, evangelischen und israelitischen Seelsorgern des Heeres, beziehungsweise der Landwehr in ihre Matrikeln einzutragen.

Die Ergänzungskörper der Landwehr, insolange sie in der Kadre- (Formirungs-) Station verbleiben dann die bei den stabilen Landwehr-Behörden und Anstalten in Dienstleistung stehenden Personen bleiben aber auch in der Mobilität in der Civil-Matrikelführung.

§. 2.

Für den Kriegsfall werden behufs der Matrikelführung die Landwehr-Bataillone und Eskadronen nach der beigefügten Uebersicht dem Militär-Pfarrer am Sitze desjenigen Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Kommandos zugewiesen, aus dessen Bereiche sich die betreffenden Bataillone oder Eskadronen ergänzen.

Uebersicht

der Landwehr-Bataillone und Eskadronen, welche im Kriegsfall behufs der Matrikelführung nachbezeichneten Militär-Pfarrern zugewiesen werden.

Landwehr-Kommando-Bezirk	Truppenkörper	Wird zugewiesen dem Militär-Pfarrer zu
Wien	Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inklusive 8 und die Landwehr-Dräger-Eskadronen Nr. 1 und 2.	Wien
Brünn	Landwehr-Bataillone Nr. 9 bis inklusive 19 und die Landwehr-Dräger-Eskadronen Nr. 3 und 4.	Brünn
Graz	Landw. Bat. Nr. 20 bis inkl. 27, dann Nr. 72, 73, 74 und die Landw. Drag.-Eskadronen Nr. 5 und 6.	Graz
Prag	Landw. Bat. Nr. 28 bis inkl. 51 und die Landw.-Dräger-Eskadronen Nr. 7 bis inkl. 12.	Prag
Lemberg	Landw.-Bat. Nr. 52 bis inkl. 71, dann Nr. 75 bis inkl. 78 und die Landw.-Uhlanen-Esk. Nr. 1 bis inkl. 13.	Lemberg
Zara	Landwehr-Bataillone Nr. 79, 80 und 81 und die berittenen Schützen.	Zara
Zinsbrud	Landeschützen-Bataillone Nr. 1 bis inklusive 10 und die Landeschützen zu Pferd.	Zinsbrud

Anmerkung. Die in der Uebersicht nicht erwähnten Militär-Pfarrer führen keine Landwehrmatrikeln.

Durch eventuelle Zusammenstellung der Bataillone und Eskadronen in Regimenter wird an der militär-pfarrämlichen Zuständigkeit der Bataillone oder Eskadronen nichts geändert.

Die Zuständigkeit der außerdem zur Aufstellung gelangenden Landwehr-Abtheilungen und Anstalten richtet sich gleichfalls nach dem ihnen zur Ergänzung bestimmten Landwehr-Kommando-Bereiche.

Personen, die nicht zum Stande einer Truppen-Abtheilung oder Anstalt gehören, sind dem Militär-Pfarrer am Sitze desjenigen Landwehr-Kommandos zugewiesen, in dessen Bereiche sie in der Standes- und Grundbuchs-Evidenz geführt werden.

§. 3.

Jeder in der Uebersicht bezeichnete Militär-Pfarrer hat, außer den nach der bezüglichen Heeres-Vorschrift zu führenden Protokollen, bei Eintritt einer Mobilisirung der Landwehr für den ihm zugewiesenen Landwehr-(Landesvertheidigungs-) Kommando-Bereich eigene Landwehr-Matrikel-Protokolle auf Rechnung des Landwehr-Etats anzulegen und die Geldmittel beim Landwehr-Commando in Anspruch zu nehmen.

Die vorkommenden Landwehr-Matrikelfälle sind von ihm — die Funktion mag von ihm selbst oder von den ihm unterstehenden Kaplänen vollzogen worden sein — ohne Ausnahme in der Militär-Pfarr-Matrikel und deren Duplikate originaliter (d. i. mit der eigenhändigen Unterschrift des Aktes) nachzuweisen und sodann erst, falls ihm dies nach §. 2 zukommt, in das Landwehr-Matrikel-Buch und Duplikat abschriftlich aufzunehmen.

Kommt ihm die Eintragung in sein Landwehr-Matrikel-Buch nicht zu, so benimmt er sich nach §. 5. lit. b).

Er überträgt ferner in die bei ihm erliegenden Landwehr-Protokolle die in den eingesendeten Matrikel-Duplikaten der Kuraten, exponirten Kapläne und in den Matrikel-Bögen (Ternionen) der Kapläne einer mobilen Heeres- oder Landwehr-Abtheilung verzeichneten, nach §. 2 in seinen Amtsbereich gehörigen Landwehr-Matrikelfälle, dann die sonst überkommenen Matrikel-Scheine.

Die ihm eingesendeten Matrikel-Duplikate hat er mit Ende des Jahres, und zwar einen Monat nach deren Empfang mit den von ihm selbst geführten Duplikaten dem apostolischen Feld-Bikariate vorzulegen.

§. 4.

Bei im Kriege vorkommenden Eheschließungen von Landwehr-Personen, sowie auch bei Behandlung der Trauungs-Matrikel-Scheine und der an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Dokumente ist sich analog der bezüglichen Heeres-Vorschrift zu benehmen.

§. 5.

Für die Evidenz der Geburts- und Tauf-, dann der Trauungs- und Sterbefälle, welche sich bei den, der militär-geistlichen Matrikelführung zugewiesenen Landwehr-Personen ergeben, ist in nachstehender Weise vorzuforgen:

a) Kommen derlei Fälle im Amtsfize eines nach §. 2 landwehrzuständigen Militär-Pfarrers vor, so sind dieselben bei ihm rechtzeitig anzumelden; nach Eintragung des Vollzuges der kirchlichen Funktion im Sinne des §. 3 wird der auszufertigende Matrikel-Extrakt dem Truppenkörper (der Anstalt) und von diesem der das Hauptgrundbuch führenden Verwaltungs-Kommission (d. i. des Ergänzungskörpers) zum Grundbuchsbelege, beziehungsweise zur weiteren Amtshandlung nach Absatz b) zugestellt.

Sollte jedoch die vorzunehmende Funktion einem Militär-Kuraten zustehen, so ist diesem von der betreffenden Person die Anzeige zu machen. Derselbe hat dann seines Amtes zu handeln und die Protokollirung in seine Matrikel-Bücher, sowie die Ausstellung des Matrikel-Extraktes und die Zusendung an den Truppenkörper (behufs Weiterbeförderung im Wege der das Hauptgrundbuch führenden Verwaltungs-Kommission an den nach §. 2 zuständigen Militär-Pfarrer) zu veranlassen.

b) Hat sich der Fall außerhalb des unter a) bezeichneten Amtsfizes ergeben, so hat die Anmeldung (wenn es nicht eine Trauung betrifft, für welche §. 4 maßgebend ist) bei dem daselbst befindlichen Landwehr-, Militär- oder subsidiarischen Civil-Seelsorger zu erfolgen, welcher auch den Matrikel-Extrakt ausfertigt. Dieser letztere ist von dem betreffenden Truppenkörper (der Anstalt) im Wege der das Hauptgrundbuch führenden Verwaltungs-Kommission dem nach §. 2 zuständigen Militär-Pfarrer zu übermitteln, welcher denselben in das beihabende Protokoll und dessen Duplikat aufzunehmen gehalten ist.

Nach bewirkter Protokollirung macht der Militär-Pfarrer Nummer und Folium der Matrikel auf dem Extrakt ersichtlich und stellt denselben der Verwaltungs-Kommission zum Grundbuchsbelege zurück.

Beim Einlangen der zur Amtshandlung einlaufenden Matrikel-Extrakte bei dem zuständigen Militär-Pfarrer muß von diesem unverweilt auf die Begleichung der allenfalls vorkommenden Mängel gedrungen werden. Die Ausfüllung der Rubriken mit der Bezeichnung „unbekannt“ rechtfertigt den Matrikelführer hinsichtlich der

mangelhaften Ausfüllung der Protokolle nicht, es wäre denn, daß die erschöpfenden Erhebungen resultatlos geblieben sind, in welchem Falle dies mit Berufung auf die Geschäftsstücke der kompetenten Aemter oder Behörden sowohl in der Matrikel, als auch in deren Duplikate zu bemerken kommt.

Insbefondere sind die Verwaltungs-Kommissionen verpflichtet, die bei Vergleichung des Grundbuchsblattes mit dem Extrakt sich als mangelnd oder unrichtig darstellenden Daten dem Militär-Pfarrer behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel und zur Veranlassung der gleichen Berichtigung in den betreffenden Matrikel-Bögen (Ternionen) bekannt zu geben.

§. 6.

Von den Matrikel-Scheinen darf seitens der Verwaltungs-Kommissionen kein Gebrauch gemacht werden, solange nicht vom zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) unter Beisetzung von Nummer und Folium der Landwehr-Matrikel mit dessen eigenhändiger Unterschrift die erfolgte Protokollirung in dorso bestätigt ist, und haben die Landwehr-Kontroll-Behörden ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diese Bestimmung genau beobachtet werde.

§. 7.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß die Landwehr-Behörden, Truppen und Anstalten, sowie die einzelnen Personen in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheinen über die der Militär-Matrikelführung zugewiesenen Fälle (§. 1) handelt, sich an den landwehr-zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zu wenden haben.

§. 8.

Die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne und die evangelischen Militär-Prediger haben die über Landwehr-Personen vollzogenen Matrikel-Akte in ihre Matrikel einzutragen und den Ex offo-Matrikel-Extrakt dem betreffenden Truppenkörper (der Anstalt) zur weiteren Amtshandlung nach §. 5 lit. b) einzusenden.

Der gleiche Vorgang ist auch bezüglich der von Civil-Seelsorgern dieser Glaubensbekenntnisse und von Rabbinern einlangenden Matrikel-Extrakte einzuhalten.

§. 9.

Um die Interessen und bürgerlichen Rechtsfolgen der einzelnen Familien nach Thunlichkeit zu sichern und zu wahren, sind auch die von den betreffenden Behörden amtlich gefertigten Auszüge aus den Civil-Standes-Registern betreffs der Geburt, Eheschließung oder des Ablebens von Angehörigen der k. k. Landwehr in der bezüglichen Landwehr-Matrikel mit allen jenen Daten, welche sie enthalten, nicht rubrikenweise sondern per extensum einzutragen und nach §. 5 lit. b), beziehungsweise §. 6 zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Obliegenheiten der Landwehr-Divisions- und Brigade-, dann der Landesjäger-Bataillons-Kapläne.

§. 10.

1. Die bei den Landwehr-Truppen-Divisionen (eventuell Landwehr-Reserve-Brigaden) und Landesjäger-Bataillonen eingetheilten Landwehr-Kapläne haben keine Matrikel-Bücher zu führen, sondern die vorkommenden Landwehr-Matrikelfälle für jeden Landwehr- (Landesverteidigungs-) Kommando-Bereich auf separaten, je nach Bedarf in Ternionen gefaßten Matrikel-Bögen aufzunehmen.

Für die ihnen zugewiesenen Personen des Heeres und die im Gefolge der Truppe befindlichen Personen des Civilstandes führen sie abgeforderte Matrikel-Bögen (Ternione) nach den Bestimmungen der Heeres-Vorschrift.

2. Bei Sterbefällen wird dem betreffenden Landwehr-Kaplan entweder der ärztliche Todtenbeschau-Zettel oder das vom Militär- (Landwehr-) Arzte bezüglich der Todesart und des Sterbtages bestätigte Legitimationsblatt und — nach Umständen, eventuell nachträglich — das Grundbuchs-Nationale bekannt gegeben.

Nach der vollzogenen Funktion hat der Landwehr-Kaplan sogleich den Extrakt aus dem Matrikel-Bogen (Ternion) dem betreffenden Truppenkörper (Anstalt und für Isolierte deren vorgesetzten Kommanden) behufs weiterer Amtshandlung nach §. 5 lit. b) zu übergeben.

3. Die Matrikel-Bögen (Ternione) sind mit Ende eines jeden Monats abzuschließen, von dem zur Führung berufenen Landwehr-Kaplane unter Beidrückung des Dienstfiegers zu fertigen und sodann dem vorgeetzten Feld-Superior einzusenden.

Landwehr-Kommanden, für deren Bereich im Laufe des Monates keine Funktionen vorgekommen sind, kommen mittelst Berichtes namhaft zu machen, ohne daß für dieselben leere Matrikel-Bögen vorzulegen wären.

Die eingelangten Matrikel-Bögen (Ternione) sind vom Feld-Superior nach geschäftsordnungsmäßiger Behandlung beim Armeeg-General-Kommando, dem apostolischen Feld-Bikariate vorzulegen; dieses vertheilt sie an die landwehruzuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zur Vergleichung mit den betreffenden Matrikeln, eventuell zur Protokollirung der noch nicht eingetragenen Fälle und remittirt die Bögen (Ternione) an das apostolische Feld-Bikariat.

§. 11.

Hinsichtlich jener Fälle, bei denen ein Militär- oder Landwehr-Geistlicher nicht selbst fungirt, respektive in Betreff der Protokollirung der am Schlachtfelde Gebliebenen (Dienst-Reglement II. Theil, Punkt 388) und der in den Divisions-Sanitäts-Anstalten verstorbenen Personen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Den auf dem Schlachtfelde Gebliebenen wird das Legitimations-Blatt — mit dem sämtliche Personen bei den aus dem Standorte des Friedens-Cadres ausmarschirten Landwehr-Truppen behufs leichterer Feststellung der Identität versehen sein müssen — unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abtheilung hiezu kommandirten Offizier oder Unteroffizier abgenommen, und wird von diesem und einem zweiten Manne mittelst eigenhändiger Unterschrift auf der Rückseite des Legitimations-Blattes der Tag und Ort der Beerdigung und falls die Truppe ihre Gefallenen selbst beerdigt, auch die Feststellung der Identität der Leiche bestätigt.

Die so ausgefertigten Legitimations-Blätter, welche vermöge der beigefügten zwei Unterschriften gleichsam die eidliche Bestätigung zweier Augenzeugen enthalten, daß in ihrer Gegenwart die Legitimations-Blätter den betreffende Gefallenen abgenommen wurden, beziehungsweise daß die Identität der Leiche außer Zweifel steht, dienen — gleichwie ein ärztlicher Todtenbeschau-Zettel — zur Eintragung in die Sterbe-Matrikeln.

Dasselbe gilt von den Legitimations-Blättern der in den Divisions-Sanitäts-Anstalten Verstorbenen, wenn die Identität des Verstorbenen und der Tod durch die dem Legitimations-Blatte beigefügte Bestätigung zweier Zeugen, oder durch jene eines Militär-Arzt's, analog der Bestätigung des Kopfzettels eines im Militär-Spitale Verstorbenen sichergestellt ist, dann auch von solchen Legitimations-Blättern, denen nachträglich die Unterschrift zweier Zeugen beigefügt wurde, welche den Namensträger des Legitimations-Blattes auf dem Schlachtfelde fallen gesehen zu haben, an Eidesstatt bestätigen.

- b) Legitimations-Blätter, welche die erforderlichen zwei Unterschriften (die Bestätigung des Militär-Arzt's) nicht enthalten, dürfen zur Eintragung in die Sterbe-Matrikel keineswegs verwendet werden.
- c) Jene Legitimations-Blätter, welche nach der laut Punkt a) geschehenen Zeugen-Unterfertigung der Militär-Abtheilung des Armeeg-General-Kommandos zur Richtigstellung der Verlust-Listen zukommen, werden von dieser Behörde behufs der Eintragung in die Sterbe-Matrikel-Bögen (Ternione) dem hiezu berufenen Landwehr-, eventuell Militär-Seelsorger übersendet.

Nach geschehener Protokollirung der nach Punkt a) zur Eintragung in die Sterbe-Register geeigneten Legitimations-Blätter und nach Bestätigung der Eintragung auf der Rückseite sind dieselben dem betreffenden Truppenkörper (Anstalt, Kommando) zuzustellen.

Von diesem werden die Legitimations-Blätter nach erfolgter Standesbehandlung an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltung-Kommission geleitet, welcher es obliegt, die von den Seelsorgern der mobilen Landwehr-Truppen und Anstalten bereits protokolllirten Legitimations-Blätter mit Namens-Verzeichniß und unter Anschluß von Abschriften der Grundbuchs-Nationalien an den landwehruzuständigen Militär-Pfarrer zur Aufnahme in das betreffende Sterbe-Buch zu übermitteln, der sodann den Sterbe-Matrikel-Extrakt auszufertigen und bei Rückstellung des Legitimations-Blattes der Verwaltung-Kommission zu übersenden hat.

- d) Falls die nach Punkt a) ausgefertigten Legitimations-Blätter von der Truppe unmittelbar dem zuständigen Seelsorger (Divisions-, Brigade- Bataillons-Kaplan, Feld-Superior, Militär-Prediger oder Feld-Rabbiner der Armee, eventuell Seelsorger des Armee-Ober-Kommandos) zur Protokollirung zugestellt werden, hat dieser die bezeichneten Blätter nach geschehener Eintragung an die Militär-Abtheilung des Armee-General-Kommandos einzusenden, von welchem sie nach der Gebrauchsnahme direkte an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungs-Kommission zur weiteren, im Punkte c) vorgeschriebenen Behandlung übermittelt werden.
- e) Die Namen beider, auf der Rückseite des Legitimations-Blattes gefertigten Zeugen sind sowohl in den Matrikel-Bögen (Ternionen) als auch in dem Sterbe-Buche bei jedem einzelnen Akte mit der ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als „Zeugen der Beerdigung“ oder „Zeugen der Identität der Leiche“ oder „Augenzeugen des Todes“ ersichtlich zu machen.
- Auch ist bei Eintragung der vor dem Feinde Gebliebenen stets die Grundlage, auf welcher die Protokollirung erfolgte, in den Matrikel-Bögen (Ternionen) und den Sterbe-Büchern deutlich anzumerken.
- f) Legitimations-Blätter, welche analog dem Kopfszettel eines Verstorbenen ärztlich bestätigt sind (Punkt a), kommen gleich von der Divisions-Sanitäts-Anstalt dem eigenen Divisions-Seelsorger zuzustellen, welcher sich bezüglich solcher Fälle analog dem Punkte 2 des §. 10 zu benehmen hat.
- g) Ueber einen Gefallenen, dessen Legitimations-Blatt nicht zu Stande gebracht werden kann, wird, wenn thunlich, eine „Todesfalls-Eingabe“ nach dem folgenden Muster verfaßt und von zwei Augenzeugen des Todes, oder von zwei sonstigen Zeugen, welche die Identität der Leiche zu bestätigen in der Lage sind, unterfertigt. Eine solche Eingabe dient zur Eintragung in die Sterbe-Matrikel und ist nach den im Punkte d) und e) hinsichtlich der Legitimations-Blätter festgestellten Bestimmungen weiter zu behandeln.

Muster.

R. I. schlesisches Landwehr-Infanterie-Bataillon N. Nr. . .

2. Kompagnie.

Todesfalls-Eingabe

über nachbenannten vor dem Feinde Gebliebenen, dessen Legitimations-Blatt nicht zu Stande gebracht werden konnte.

Charge	Name	Geburts-			Geburtsjahr	Religion	Stand	Profession	Wann und wo	
		Ort	Bezirkshauptmannschaft	Land					gefallen	beerdigt
Gefreiter	Josef Groß	Böhmischdorsj	Freiwaldau	Schlesien	1855	Katholisch	Ledig	Schuster	Am 10. August 1880 im Gefechte bei N.	Wegen Rückzuges unserer Truppe in den Händen des Feindes geblieben
<p>Pröbflau, am 20. August 1880.</p> <p>Ludwig Dittrich m. p., Hauptmann. Kompagnie-Kommandant.</p> <p>Augenzeugen des erfolgten Todes: Michael Sander m. p., Zugsführer. Johann Baran m. p., Gefreiter.</p>										

§. 12.

Für den Fall, als nicht schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten eine auf Reciprocität beruhende Konvention wegen Uebermittlung der vom Feinde unseren Gefallenen abgenommenen Legitimations-Blätter abgeschlossen wurde, werden die Truppenführer nach stattgehabtem Treffen diesfalls das Erforderliche vereinbaren.

Die sonach vom Feinde eventuell einlangenden Legitimations-Blätter werden, wenn sie die glaubwürdige Bestätigung zweier Zeugen tragen, normal behandelt, sonst aber der Unter-Abtheilung zugestellt, von wo diejenigen Legitimations-Blätter, welchen die nachträgliche Bestätigung beigebracht wurde, unmittelbar an den zuständigen Seelsorger zur Behandlung im Sinne des §. 11 lit. d) gelangen.

Todtenscheine über die in feindlichen Sanitäts-Anstalten oder in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Personen der k. k. Landwehr werden dem betreffenden Truppenkörper zur weiteren Amtshandlung nach §. 5 lit. b) übermittelt.

Dritter Abschnitt.

Obliegenheiten des Feld-Superiors.

§. 13.

Der Feld-Superior führt keine Matrikel-Bücher.

Die von ihm vorgenommenen Funktionen macht er in der für Kapläne (§. 10) vorgeschriebenen Weise in Matrikel-Bögen (Ternionen) ersichtlich und sendet letztere sammt den von der unterstehenden Militär-(Landwehr-) Geistlichkeit an ihn gelangten Matrikel-Bögen — für die Landwehr nach Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Kommando-Bezirken geordnet — dem apostolischen Feld-Vikariate ein.

Vierter Abschnitt.

Matrikelführung in den Feld-, Reserve- und Festungs-Spitälern.

§. 14.

Bei eintretender Mobilisirung wird den zu Feld-Spitälern bestimmten Kuraten die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, welche für jeden Mobilisirungsfall neu anzuschaffen und deren erster Einband auf Rechnung der Aeras zu bewirken ist, von dem zur Ausrüstung des Feld-Spitals berufenen Garnisons-Spital, den für Reserve- und Festungs-Spitäler bestimmten Geistlichen vom apostolischen Feld-Vikariate zugestellt. Später etwa nothwendig werdende Buchbinder-Arbeiten sind aus dem Schreibspesen-Pauschale des Spitals zu bestreiten.

Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, von dem Kuraten und von dem Spitals-Leiter gefertigt, durch den ersteren allsogleich an das apostolische Feld-Vikariat einzusenden.

Die beim Spital sich ergebenden geistlichen Funktionen hat der Feld-Spitals-Kurat gleich nach vorgenommener Amtshandlung einzutragen.

Hiezu sind ihm die nöthigen Behelfs-Dokumente, als der ärztlich bestätigte Kopfszettel und allenfalls die vom Verstorbenen ins Spital mitgebrachte Revisions-Liste, der Leichenschein zc. unverweilt zu übergeben. Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitals-Leiter zu beheben und das Resultat dem Spitals-Kuraten wegen Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel mitzutheilen.

Das vorschriftmäßig ausgefertigte Matrikel-Duplikat ist vom Feld-Spitals-Kuraten allmonatlich im Wege des Feld-Spitals an den vorgesetzten Feld-Superior einzusenden.

Die Matrikel-Extrakte sind von dem Spitals-Kuraten dem Leiter des Spitals zur Bestätigung und Zustellung an den betreffenden Truppenkörper (behufs Amtshandlung nach §. 5 lit. b) zu übergeben.

Nach diesen für Feld-Spitäler gegebenen Bestimmungen werden auch die Matrikeln der Reserve- und der Festungs-Spitäler, jedoch mit dem Unterschiede geführt, daß die Kuraten der nicht im Armeebereiche befindlichen Reserve-Spitäler, wie auch jene der Festungs-Spitäler das Matrikel-Duplikat an den vorgesetzten Militär-Pfarrer einzusenden haben.

III.

Die hochl. k. k. Statthalterei hat unterm 31. August l. J. Nr. 12790 das Nachfolgende anher mitgetheilt:

„Das hohe k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 12. August d. J. 12425 anher eröffnet, daß ungeachtet der längst eingetretenen Wirksamkeit der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 R. G. B. Nr. 16 de 1872 noch immer Fälle vorkommen, daß sich katholische Pfarrer und sonstige Benefiziaten bei Einhebung fassionsmässiger Bezüge (Naturalcollecturen) des früheren Maßes und Gewichtes, wahrscheinlich deshalb bedienen, weil die Umrechnung der bezüglichen Ansätze der Fassionen in das dermalen in Kraft stehende metrische Maß- und Gewichtssystem noch immer nicht stattgefunden hat, und gleichzeitig die Abstellung dieses Uebelstandes im Interesse der Gleichartigkeit der im Gebrauche stehenden Maße und Gewichte zur Vermeidung von Verwirrung der Bevölkerung angeordnet.“

Diesemnach werden die Herren Pfründenvorsteher aufgefordert, die Umrechnung der betreffenden Fassionsansätze in das geltende Maß- und Gewichtssystem, wenn es bisher noch nicht geschehen sein sollte, sofort zu veranlassen und sich bei Einhebung der bezüglichen fassionsmässigen Bezüge nur des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen.

IV.

Ueber Ansuchen der in der katholischen Welt best bewährten Druck- und Verlags-handlung der Gebrüder Carl und Nikolaus Benziger zu Maria-Einsiedeln in der Schweiz wird das dort erscheinende „Leben der Heiligen Gottes, nach den besten Quellen bearbeitet von P. Otto Bitschnan, Professor und Kapitulär des Benediktinerstiftes Einsiedeln“ als praktisch sehr brauchbar hiemit empfohlen.

Bei jedem Heiligen ist zuerst sein Leben und sein Tod abgehandelt, und daran schließt sich eine dogmatische oder moralische Glaubenswahrheit.

Gründlichkeit, sich fassend auf kritisch-verlässliche Quellen, vereint mit populärer Darstellung sichert dieser Legende einen bleibenden Werth.

Bestellungen können bei jeder Buchhandlung gemacht werden.

V.

Von dem Hof- und Staatshandbuche der österr. ungar. Monarchie erscheint noch im Laufe dieses Jahres eine neue Auflage für das Jahr 1881. — Der Subscriptionspreis für 1 geheftetes Exemplar wurde, wie bisher mit 4 Gulden, dagegen der Ladenpreis, welcher mit dem Erscheinen des Werkes im Buchhandel zu beginnen hat, mit 5 Gulden festgesetzt.

Die Hochw. Diözesan-Geistlichkeit wird auf das Erscheinen dieses Werkes wegen allenfalliger Pränumeration aufmerksam gemacht.

VI.

Der Hochwürdige Herr Dr. Andreas Gafner, Pastoralprofessor an der theologischen Facultät in Salzburg und Redacteur des „Salzburger Kirchenblatt“ hat das von ihm vor 10 Jahren herausgegebene Hauptbuch der Pastoral zu einer einbändigen „Pastoral für angehende und wirkliche Seelsorger“ umgearbeitet. — Der Herr Professor hat nicht etwa lediglich einen Auszug seines weitläufigen Handbuches angefertigt, sondern hat sich auch beflissen, seine Pastoral durchgehends wesentlich zu verbessern. — Dieses Werk, betitelt: „Pastoral, bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger“ erscheint heftweise (Ein Heft von 10 Bogen in gr. 8^o. in sehr schöner Ausstattung kostet 80 Kreuzer) im Verlage von M. Mittermüller zu Salzburg. — Selbes wird bestens empfohlen.

VII.

Der Hochwürdige Diözesanclerus wird auf das Erscheinen der folgenden Bücher aufmerksam gemacht,

1. Stimmen über die confessionelle Schule, zusammengestellt von E. Kaufhold. Prag: Verlag des kathol. Pressevereines, Preis 1 Exemplar 30 Kreuzer; 5 Exemplare 1 fl. 20 kr.

2. Schematismus der gesammten katholischen Kirche Oesterreich-Ungarns; nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Dr. J. P. Jordan, Herausgeber der „Westimmen für das katholische Volk“. Im Verlage der Administration der „Westimmen für das katholische Volk“ in Wien.

Das Werk zerfällt in 4 Abtheilungen:

- I. Band I. Abtheilung: Säkular-Klerus von Westösterreich.
- I. Band II. Abtheilung: Regular-Klerus von Westösterreich.
- II. Band I. Abtheilung: Säkular-Klerus von Ungarn cum app.
- II. Band II. Abtheilung: Regular-Klerus von Ungarn cum app.

Dem letzten Theile wird ein alfabetisches Verzeichniß aller im ganzen Buche vorkommenden Namen der Personen und der Pfarrorte und Klöster, Abteien 2c. beigelegt. Das ganze Werk dürfte etwa 75 bis 80 Bogen (größtes Lexicon-Format und zweispaltig) stark werden und wird im Subscriptionswege 8—9 fl. kosten.

VIII.

Diözesan-Nachrichten.

Dem Hochw. Herrn Dom-Capitular Dr. Mathias Paek ist die Dombekantei am Lavanter Domcapitel; — dem Herrn Alois Kreft die Pfarre St. Maria in Kalobje und dem Herrn Florian Vizovišek die Pfarre zu St. Gemma — verliehen worden. Herr Franz Stanič, Pfarrer zu St. Wolfgang bei Wisch und Ternovez wurde zum F. B. Lavanter geistlichen Rath ernannt. Herr Franz Pignar erhielt die Anstellung als Provisor zu Pernizen.

Uebersezt wurden die Herren Kapläne: Bohanec Johann nach St. Urban b. Pettau; Slavič Franz nach Fraunheim; Arnus Franz nach Sibita; Goršič Mathias nach Zaring; Fischer Anton nach St. Jakob in Dol; Hrovat Paul nach St. Jakob in Galizien; Tamše Valentin als I. nach St. Michael b. Schönstein; Galun Georg nach Leskovez; Leber Franz nach St. Veit b. Poniff; Gorečan Anton nach Parihova; Mlasko Josef als II. nach St. Peter außer Kadlersburg; Cobelj Georg als II. nach Sonobiz; Josef v. Pol als II. nach Skalis; Ostrožnik Anton nach Riez; Dupelnik Gregor als provid. Kaplan nach St. Leonhard b. Löffler.

Als Kapläne neu angestellt wurden die Herren: Černko Markus als II. zu Salbenhofen; Irgl Franz als II. zu St. Peter b. Marburg; Rom Ignaz zu Laufen; Cvetko Johann zu Witschein; Dekorti Johann als II. zu Hochenegg; Tomanič Johann als II. zu Weitenstein; Zdošek Andreas zu Sulzbach.

Gestorben sind die Litt. Herren: Grosskopf Mathias, Zubelpriester, F. B. Lav. geistl. Rath, pens. Pfarrer von Fresen, zu Belniz im 81. Lebensjahre und Paltauf Jakob, Zubelpriester, F. B. geistl. Rath, pens. Pfarrer von Rasbor, zu Graz im 79. Lebensjahre. R. I. P.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 12. Oktober 1880.

Jakob Maximilian

Fürstbischof.

S. Margare.

Das erste Verzeichnis der ...
I. Band I. Verzeichnis: ...
II. Band I. Verzeichnis: ...
III. Band I. Verzeichnis: ...
IV. Band I. Verzeichnis: ...

Verzeichnis

Das zweite Verzeichnis ...
I. Band I. Verzeichnis: ...
II. Band I. Verzeichnis: ...
III. Band I. Verzeichnis: ...
IV. Band I. Verzeichnis: ...

Verzeichnis

Verzeichnis